



# FINEAC

Treuhand | Tax | Audit

## Steuer-Spartipps

Schöpfen Sie das Sparpotential voll aus und senken Sie Ihre Steuerrechnung nachhaltig, in dem Sie die möglichen Abzüge nicht vergessen. Hier haben wir für Sie eine kleine Übersicht von Neuerungen ab 01.01.2026 und bereits bekannten Steuer-Spar-Tipps zusammengestellt:

### **Prüfung der prov. Steuerrechnung**

Sollten Ihre Einkommensverhältnisse wesentlich geändert haben, passen Sie die provisorische Steuerrechnung an. Damit verhindern Sie Steuernachzahlungen und allfällige Verzugs- und/oder Ausgleichszinsen.

### **Vergütungszins**

Das frühzeitige Zahlen der prov. Steuerrechnungen lohnt sich. In den meisten Kantonen gibt es Vergütungszins. Im Kanton Zug gibt es 2% Skonto bei Bezahlung bis 31. Juli 2026. Dieser Vergütungszins ist nicht steuerbar.

### **Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung**

Falls Ihnen Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung belastet wurden, können Sie diese in der nächsten Steuererklärung mit den anderen Schuldzinsen zum Abzug bringen.

### **Einzahlung in die Pensionskasse**

Reglementarisch klar festgelegte Einzahlungsbeiträge in die 2. und 3. Säule können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Gerne informiert Sie unser Steuerteam über die Maximalbeiträge oder die Vorteile einer gestaffelten Einzahlung.

### **Einzahlung in Säule 3a - NEUE Regelung**

**ab 2025:** Verpasste Beiträge können neu rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 nachgezahlt werden.

Sollten Sie ab dem Jahr 2025 nicht den ganzen Betrag einbezahlt haben, können Sie diese Lücke ab 2026 schliessen.

### **Mieterabzug**

Mieterinnen und Mieter im Kanton Zug können generell 30% der Wohnungsmiete bis maximal CHF 10 800 in Abzug bringen.

### **Abzug von Krankheits- und Unfallkosten**

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten sind steuerlich abzugsfähig, sofern diese 5% des Reineinkommens der steuerpflichtigen Person sowie der von ihr zu unterhaltenden Personen übersteigen.

### **Unterstützungsleistungen**

Leisten Sie Unterhaltszahlungen an erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen im In- oder Ausland? Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Abzüge geltend machen. Klären Sie die Details unbedingt mit unserem Steuerteam.

### **Abzug Aus- und Weiterbildungskosten**

Nebst Weiterbildungskosten, sind auch berufliche Ausbildungskosten abziehbar, sofern es sich nicht um Kosten für eine Erstausbildung handelt. Der Abzug beträgt jährlich max. CHF 12 000 (Kt. ZG) und CHF 13 000 (Bund).



# FINEAC

Treuhand | Tax | Audit

## Energiesparende Investitionen

Hausbesitzer haben die Möglichkeit, die Kosten für energiesparende Investitionen auf bis zu drei aufeinanderfolgende Jahre zu verteilen. Dies gilt, sofern die Kosten im Entstehungsjahr steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Eine gute Planung kann sich lohnen.

Zu beachten ist, dass sowohl Subventionsbeiträge als auch Einspeisevergütungen in der Steuererklärung deklariert werden müssen.

## Gewinne aus Geldspielen

Lottogewinne bis zu CHF 1 Mio. sind steuerfrei. Das Gleiche gilt für Gewinne aus Sportwetten, Online-Teilnahmen an Spielbankenspielen sowie grossen Geschicklichkeitsspielen, sofern diese in der Schweiz zugelassen sind. Ausländische Gewinne bleiben steuerpflichtig.

## Spenden

Spenden an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz können abgezogen werden, wenn der Betrag mindestens CHF 100 beträgt und insgesamt 20% des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigt. Spenden an politische Parteien können unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls abgezogen werden.

## Kinderbetreuung

Unter gewissen Voraussetzungen können Kosten für Fremdbetreuung und oder je nach Kanton eine Pauschale für Eigenbetreuung (CHF 12 200 Kt. ZG) abgezogen werden.

## Kryptowährungen / NFT

Kryptowährungen und NFT sind steuerbare Vermögenswerte und müssen in der Steuererklärung deklariert werden. Beim Verkauf realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von sämtlichen Kryptoanlagen / NFT im Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Umgekehrt können Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Erzielen Sie Erträge aus Staking, Mining oder als Validator, Nominator, kontaktieren Sie uns für nähere Abklärungen.

Achtung: Das steuerliche Risiko einer gewerbmässigen Tätigkeit muss von Fall zu Fall geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass in allen Kantonen unterschiedliche Regeln gelten. Kontaktieren Sie unser Steuerteam bei Unklarheiten oder Fragen, sie helfen gerne weiter.

Mandatsleiterinnen Steuern

[carmen.hofmann@fineac.ch](mailto:carmen.hofmann@fineac.ch) / 041 727 51 02

[barbara.bucher@fineac.ch](mailto:barbara.bucher@fineac.ch) / 041 727 51 91

Zug, März 2026